

## Anarchy, State, and the Internet: Law Making in Cyberspace



Ein Referat

Seminar:  
**[Konstitutionelle Ökonomik und Politik der Medien]**

Seminarleitung:  
Prof. Dr. Matthias Maier

Studiengang:  
Medienkultur – SS 2001

Von:

Sven Kraus | MK 98  
✉ [sven.kraus@medien.uni-weimar.de](mailto:sven.kraus@medien.uni-weimar.de)

Sheila Rietscher | MK 98  
✉ [sheila.rietscher@medien.uni-weimar.de](mailto:sheila.rietscher@medien.uni-weimar.de)

Michael Treutler | MK 98  
✉ [michael.treutler@medien.uni-weimar.de](mailto:michael.treutler@medien.uni-weimar.de)

**Anarchy, State and the Internet - Law Making in Cyberspace**

1	Einleitung	1
2	Inhaltliche Anarchie versus technische Regulierung	2
3	Eine kleine Geschichte der Machtverhältnisse im Internet	3
4	Von der Durchsetzung des Rechtes im virtuellen Raum am Beispiel der nationalen Regulierung der Bundesrepublik	7
4.1	Notwendigkeit von Gesetzen:	7
4.2	Grundlagen des deutschen Internetrecht:	9
4.3	Verbote:	11
4.4	Wer haftet?	12
5	Der Leistungsstaat und das Internet	12
5.1	Öffentliche Güter	12
5.2	Internet als öffentliches Gut	13
5.3	Öffentlich-rechtliches Internet	14
5.3.1	Rechtliche Grundlage - Der Rundfunkstaatsvertrag und das Internet	14
5.3.2	Onlineaktivitäten der BBC (Media Perspektiven 3/2001)	14
5.3.3	Aussagen der Landesmedienanstalten im Rahmen des Rundfunkänderungsstaatsvertrages	15
5.4	Zukunft des Rundfunks	16
6	Literaturangaben	17

## 1 Einleitung

Es gibt Orte auf dieser Erde auf denen man sich um Recht und Gesetz nicht zu kümmern braucht. Die Utopie eines rechtsfreien Raumes, indem Gesetze durch eine perfekte Kooperation (ergo Anarchie) ersetzt werden, ist für viele mit dem Siegeszug des Internet wahr geworden. Doch das Internet ist nicht der rechtsfreie Raum, für den es viele halten. Viele Regularien, Gesetze und Institutionen setzen sich mit dem Cyberspace auseinander und versuchen ihn zu regulieren.

Und doch ist es in einem Raum ohne physische Ausdehnung kaum möglich, ihn in rechtsstaatliche Normen zu pressen. Immer wieder gibt es Möglichkeiten den nationalen Gesetzgebern zu entfliehen:

- Sogenannte „Off-Shore-Zentren“ (z.B. Belize, Anguilla oder den Seychellen) gewähren ihren Bürgern Steuerfreiheit, Geheimhaltung und den Schutz vor Zugriff fremder Behörden. Die Einbürgerung in diesen Staaten ist nicht schwierig. Geld regelt die neue Herkunft. Der Wohlstand den die fremdgeborenen Einwohner in diese Zentren bringen führt dazu, dass sich diese Länder lieber ab und zu von internationalen Gemeinschaften abmahnen lassen, als Informationen preiszugeben.
- Auf der steuerfreien Kanalinsel „Sark“ gibt es zwar nur 400 erwachsene Einwohner, aber 20.000 Firmen.
- Howard Turney, der sich selbst „Prinz Lazarus von New Utopia“ nennt, lässt eine künstliche Insel südlich der Cayman Islands aufschütten. Für \$1.500 kann man bereits heute die Staatsbürgerschaft in diesem gesetzesfreien Paradies mit dem schönen Namen „New Utopia“ erwerben.
- Das größte Schiff der Welt, die „Freedom Ship“ wird bereits gebaut. 80.000 Menschen werden an Bord Platz haben. Steuern und staatliche Regelungen werden nach Fertigstellung über Bord gehen. Es bietet perfekte Ausstattung für Firmen und Personen, die im Cyberspace ihre Geschäfte betreiben. Das Schiff wird ausschließlich in internationalen Gewässern gefahren werden, um jeder staatlichen Kontrolle auszuweichen.

Die Federal Trade Commission (USA) stellt regelmäßig die 10 größten Online-Betrügereien zusammen und versucht die Urheber zu ermitteln. Wobei sich immer häufiger die Frage stellt, nach wessen Gesetzen die Handlungen überhaupt illegal sind -

etwa, wenn sie in einem der o.g. Refugien ausgeführt wurden, wo sie einfach nicht strafbar sind.

Die digitale Welt des Internet ermöglicht ein ganz neues Ausmaß an differenzierter Standortplanung. Was dazu führen kann, dass alle Bankgeschäfte auf den Bahamas abgewickelt werden, die Datenspeicherung in Finnland stattfindet und die Steuern (bzw. keine) auf Barbados bezahlt werden.

Ist das Internet also wirklich ein rechtsfreier Raum? Wird durch das Verschwinden der Bedeutung nationalstaatlicher Grenzen eine globale Regulierung notwendig? Kann eine nationale Gesetzgebung im Internet überhaupt noch greifen?

Diesen Fragen sollen im Rahmen dieses Referats nachgegangen werden, um das Internet zwischen kooperativer Anarchie und perfekt reguliertem Leviathan zu verorten.

## **2 Inhaltliche Anarchie versus technische Regulierung**

Das Schlagwort eines „rechtsfreien Raumes“, der im Begriff Anarchie impliziert ist, also der Tatsache, dass ohne hierarchische Ordnung eine Kooperation von Beteiligten zustande kommt, steht im Internet dem Fakt entgegen, dass das Internet zwar dezentral angelegt ist, aber sehr stark durch seine Technik reguliert ist. Im Internet geht nicht alles. Es geht nur, was technisch möglich ist, d.h. was Programmiersprachen und Hardware (z.B. Servertechnik, Bandbreiten) zulassen. Auf der anderen Seite, ist es möglich im Internet alles zu verbreiten worauf man Lust hat. Von faschistischer Propaganda über hochsensible Börseninformation bis zu Backrezepten.

Eine scheinbar unkontrollierbare inhaltliche Freiheit steht also einer starken technischen Regulierung gegenüber.

Wenn man über Gesetzgebung im Internet redet, muss man also auf zwei Ebenen darüber nachdenken:

1. Wer reguliert die technischen Standards des Internet und seine zukünftige Entwicklung?
2. Wie soll, darf und kann überhaupt eine inhaltliche Regulierung stattfinden?

Um der ersten Frage nachzugehen, werden wir zuerst versuchen, die technische Entwicklung des Internet nachzuvollziehen und herausfinden, welche Personen oder Institutionen die Regeln dieses neuen Mediums festlegten.

### 3 Eine kleine Geschichte der Machtverhältnisse im Internet

Um die komplexen Entwicklungen des Internet in der nötigen Kürze nachzuvollziehen, ziehen wir die Phaseneinteilung der Entwicklung des Internet heran, wie sie Carsten Winter aufgestellt hat (in Faulstich 1998). Die genauen Beschreibungen sind dort sehr schön nachzulesen, hier soll uns diese Einteilung nur helfen, festzustellen, wer „die Macht“ hatte, um die Regeln des Internet festzulegen.

#### Grobe Phaseneinteilung der kurzen Geschichte des Netzes

Phase I:	Entstehung und Entwicklung des ARPANET	1958-1969
Phase II:	Die Vorläufer und das erste Online-Medium	1969-1983
Phase III:	Forschungsbezogene Desk -Top-Nutzung von Online-Medien	1983-1992
Phase IV:	Der WWW-Browser: die zweite Generation der Online-Medien	ab 1992
Phase V:	Strukturwandel und Kommerzialisierung der Nutzung von Online-Medien	ab 1994

Quelle:  
Internet/Online-Medien  
Faulstich [ hrsg ] (1998): Grundwissen Medien. UTB., S. 281

#### Die Macht der Selbstregulierung (Phase I-III)

Die technischen Regeln des Internet haben sich sozusagen evolutorisch ergeben. Ohne eine zentrale Steuerung wurde durch universitäre und militärische Forschung der TCP/IP Standard (Transmission Control Protocol/Internet Protocol) entwickelt, auf dem noch heute das komplette uns bekannte Internet aufbaut.

Das neue Netzwerk setzte sich ursprünglich hauptsächlich an Universitäten durch. Selbstregulierung hieß dabei der heilige Gral der Benutzer. Die Gemeinde des Internet war davon beflügelt, dass die Macht der Kommunikation eventuelle Ausrutscher wie rechtsradikale Parolen in frühen Online-Medien, wie USENETS oder per EMAIL unschädlich machen würde.

Zu diesem Zweck entwickelten die *Nutzer selbst*, so etwas wie den Knigge für Online-Kommunikation. Die sogenannte NETTIQUETTE. Diese findet man noch heute in jeder Usegroup des Netzes. In ihr ist festgelegt, wie man Personen anreden soll, welche Inhalte man nicht verbreiten soll etc.

Darüber hinaus wurde die technische Entwicklung ohne wirtschaftliche Interessen immer weiter getrieben: Nicht der finanzielle Verdienst war der Anreiz vieler Programmierer, sondern die revolutionäre Moral des anarchistischen Netzes:

### **Nicht der Staat sollte die Spielregeln machen, sondern das (Internet-)Volk.**

Die einzigen Vorgaben wurden von Wissenschaftlern akzeptiert, welche die Programmiersprachen weiterhin verbesserten und vereinheitlichten.

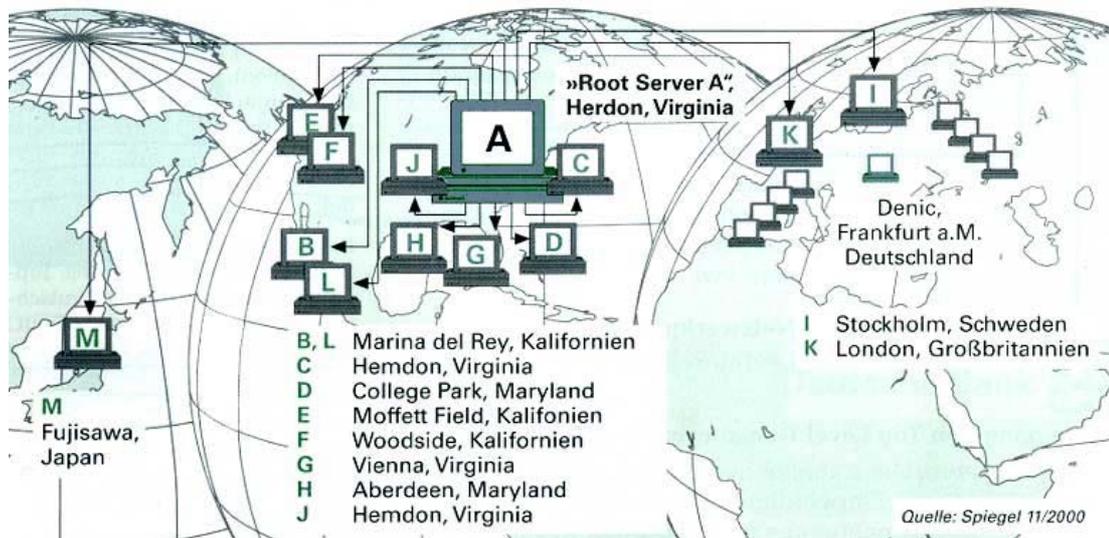


Abb: Dezentraler Aufbau des Internet

Die Gemeinde war zufrieden, die anarchische Struktur, der (inzwischen) weltweiten, vernetzten Kooperation schien aufzugehen. Wer reguliert verliert. Eine Gesetzgebung in diesem Raum ohne Landesgrenzen schien unmöglich. Die Benutzer formten es und regulierten es selbst durch Kooperation.

### **Machtverschiebung im Internet zugunsten der Konzerne (Phase IV-V)**

Doch dann traten diejenigen auf das Spielbrett, die nicht Revolution spielen wollten, sondern Kasse machen wollten.

Microsoft, Netscape und AOL begannen das Internet für sich zu entdecken und begannen ihre Regeln und Standards durchzusetzen. („Wer den Code regiert, regiert die Welt“) Besonders der Kampf nach eigenen Netzeffekten wurde immer größer. Und schon bald kam das W3C (eine Institution aus Wissenschaftlern, welche bis dahin den HTML-Code Standard festgelegt hatte) nicht mehr hinterher, sich neuen Code auszudenken, sondern musste nur noch überlegen, ob es nun die Bausteine von Microsoft oder von Netscape zu weltweiten Standards machte.

**Auf einmal machte nicht das Volk technisch die Spielregeln, sondern der Markt** und zwar der globale Markt. Klassischer Weise hat der Staat die Rolle zu große wirtschaftliche Macht durch Regulierung und Kartellgesetzgebung zu bremsen. Aber hatte er das Internet überhaupt wahrgenommen?

## Die Rolle des Staates

Der Staat? Der spielte 1992 noch gar nicht mit. Der einzige, der das Internet politisch wahrgenommen hatte, war Al Gore.

Heute wird der ehemalige Vize-Präsident und gescheiterte US-Präsidentschaftskandidat 2000 häufig für seine Aussage verhöhnt, er habe das Internet erfunden. Politisch gesehen, hatte er damit jedoch recht. 1991 setzte er den *High Performance Computing Act* durch, in dem festgelegt wurde, dass jede Universität der Vereinigten Staaten an das Internet angeschlossen werden sollte.

Jedoch standen die Staaten auch vor einem Dilemma: Keine nationalstaatliche Gesetzgebung kann die technische Entwicklung des Internet dauerhaft stoppen, beschleunigen oder aufhalten.

Wenn ein Staat wie Frankreich über viele Jahre festlegte, dass er sich auf das Minitel (die französische Variante des BTX) konzentriert, anstatt auf das Internet, so hat dies eindeutige Auswirkungen auf Frankreichs Stand in der globalen Gesellschaft. Entwickeln sich neue technische Standards im Bereich des Internet, so kann keine Rundfunkverordnung festlegen, dass man diese nicht umsetzen darf.

So war also die Situation Mitte der 90er Jahre:

- Die Großunternehmen der Software-Industrie hatten die Macht über den Code übernommen.
- Die anarchische Internetgemeinde, hatte der wirtschaftlichen Macht nur die Macht der Kommunikation entgegenzusetzen, was augenscheinlich nicht reichte (siehe LINUX).
- Die Nationalstaaten waren absolut außerstande, das Netz technisch, geschweige denn inhaltlich zu regulieren oder kontrollieren.

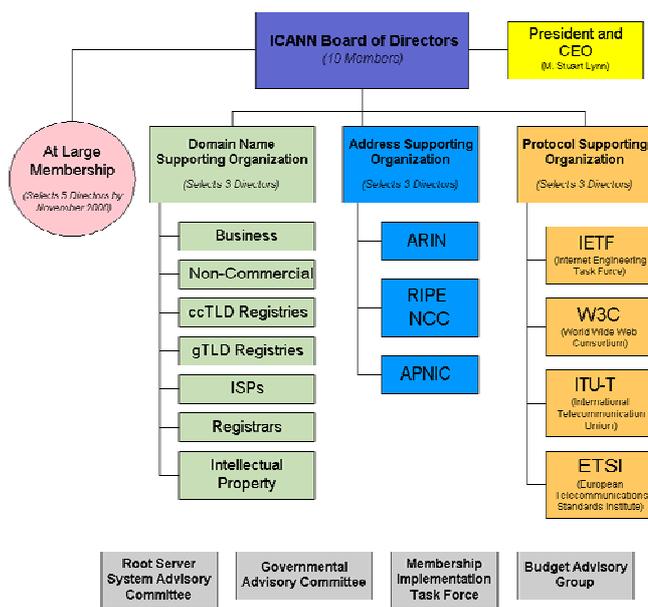
Zwei Auswege wurden also angedacht:

1. Eine Internet-Weltregierung für technische Standards musste her (eine Initiative der nicht wirtschaftlichen Internet-Nutzer)
2. Die nationalen Gesetze mussten so angepasst werden, dass zumindest eine inhaltliche Prüfung der Inhalte möglich war, um Inhalte zu unterbinden, welche die Freiheit und die Menschenwürde anderer einschränken.

Zu diesem Zweck wurde

1. ICANN gegründet
2. Zu Zwecken der staatlichen Kontrolle sollte die nationale Gesetzgebung angepasst werden.

### zu 1: ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers):



Zentrale fast basisdemokratische Organisation, die technische Standards überwachen und festlegen soll.

Noch nicht unabhängig von den USA.

Es wäre sinnvoll Icann als eine Art Mischung von WTO und UNO einzurichten.

Im Moment ist sie noch sehr stark damit befangen, wie sie sich selbst

zu organisieren hat („Tatsächlich, wer wäre da nicht bestürzt? Die ccTLD verläßt die DNSO und gründet eine ccSO mit gleichen Rechten wie PSO und ASO. Wen dieser Skandal kalt läßt, der kann einfach kein Icannsisch.“ Die Zeit, Nr. 25)

**Die Frage bei Icann ist, wie man sie mit genug Verfügungsrechten ausstatten kann, um gegen Unternehmen und Regierungen stand zu halten.**

### zu 2: Die staatliche Kontrolle

Das Problem ist, dass staatliche Kontrolle auf physische Anwesenheit und lokale Zuordnung beschränkt ist. Da dies im Internet nicht der Fall ist, können die Gesetze nicht ohne weiteres angewendet werden, noch darf ein rechtsfreier Raum entstehen. Die Durchsetzung ist dabei für die Nationalstaaten nicht unmöglich, jedoch volkswirtschaftlich mit immensen Kosten verbunden (bsp. China).

Es scheint deshalb sinnvoll Rahmenbedingungen und Spielregeln zu schaffen, in denen sich die dezentralen Netze selber „Recht“ und Ordnung halten (so etwas wie eine staatlich durchsetzbare Nettiquette).

Die Durchsetzung dieses Rechts ist jedoch im Internet äußerst problematisch:

- Das Internet ist „multi-juristisch“: Eine eMail reist im Zweifelsfall physisch durch mehrere Rechner in 20 verschiedenen Staaten. In jeder Instanz kann es eigentlich passieren, dass der Inhalt gegen Landesgesetze verstößt. Dadurch wird das Internet fast Ajuristisch.
- Ich weiß nie, ob die Seite, die ich gerade betrachte auf einem Rechner am Ende der Strasse liegt oder auf einem Server in Malaysia.

In anderen Medienbereichen erfüllen intermediäre Institutionen, wie z.B.

Landesmedienanstalten, Aufsichtsfunktionen. Eine solche Einrichtung könnte es für das Internet nicht geben, weil der organisatorische und finanzielle Aufwand nicht tragbar wäre.

Es geht also darum, dass die Unternehmen selbst zur intermediären Ebene gemacht werden.

Nur so können die immensen Durchsetzungskosten des Staates eingeschränkt werden.

Wie das versucht wird, erklärt Euch jetzt Sheila:

## **4 Von der Durchsetzung des Rechtes im virtuellen Raum am Beispiel der nationalen Regulierung der Bundesrepublik**

### **4.1 Notwendigkeit von Gesetzen:**

In Deutschland ist das Internet weder ein rechtsfreier noch ein staatsfreier Raum. Denn der Ort des Anbietens und Konsumierens ist das Land und dieses unterliegt territorialen Regeln.

- Viele Gesetze aus herkömmlichen Medien gelten auch hier ähnlich.
- Insbesondere Straf- und Zivilrecht.
- Hierzulande versteht man die Information als Wirtschaftsgut, das gesetzlichen Regelungen unterworfen ist.
- Informationen, Gedanken, Ideen und geistiges Eigentum sind damit als Rechtsgüter besonders schutzwürdig.

**Grundlegende Fragen zum Internetrecht, ergeben sich aus dem Vertragsrecht:**

- Wie erkenne ich einen Vertragspartner?
- Wie erkennt man im Internet die Echtheit der Willenserklärung?
- Wie kommt im Internet ein Vertrag zu Stande?

**Verbraucherschutz:**

- Wie kann der wirtschaftlich Schwächere geschützt werden?
- Wie kann ein Verletzter durch Produkthaftung entschädigt werden?

**Datenschutz:**

- Wie lassen sich Daten und Persönlichkeit schützen?
- Verfassungsrecht: Welches Land oder welche Institution hat die Kompetenz E-Commerce zu regeln?

**Strafrecht:**

- Wie kann man vor Verletzung des Persönlichkeitsrechts im Internet geschützt werden?
- Wie können Menschenrechte im Internet geschützt werden

**Schutz des geistigen Eigentums und gewerblicher Rechtsschutz:**

- Wer ist der Autor?
- Wer ist Verletzter?
- Wie ist die Verletzung zu beweisen?
- Welche Güter sind schutzwürdig (Texte, Marken, Musik, Bilder)?

**Steuerrecht/Zollrecht:**

- Welche Transaktionen stellen in welchem Land Steuertatbestände dar?

==> diese Fragen sind herkömmlich bereits geregelt. Gesetze hierfür werden evtl. mit Veränderungen auch auf das Internet angewendet.

## 4.2 Grundlagen des deutschen Internetrecht:

Anarchy, State, and the Internet: Law Making in Cyberspace

### Rechtsnormen in Deutschland



Sheila Rietscher | Sven Kraus | Michael Treutler

Bauhaus-Universität Weimar

- 1.) Auch der Gesetzgeber hat erkannt, dass Neue Medien neues Recht brauchen. Das Ergebnis war die Schaffung des weltweit ersten »Multi-Media-Gesetzes« – »Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz« (IuKDG) genannt = Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdiensten vom 22. Juli 1997
  - Artikel 1  
Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz - TDG)
  - Artikel 2  
Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstedatenschutzgesetz - TDDSG)
  - Artikel 3  
Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz - SigG)
  - Artikel 4  
Änderung des Strafgesetzbuches
  - Artikel 5  
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
  - Artikel 6  
Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Artikel 7  
Änderung des Urheberrechtsgesetzes
  - Artikel 8  
Änderung des Preisangabengesetzes
  - Artikel 9  
Änderung der Preisangabenverordnung
  - Artikel 10  
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
  - Artikel 11  
Inkrafttreten
- 2.) Mediendienstestaatsvertrag
  - 3.) Signaturgesetz
  - 4.) Verordnung zur digitalen Signatur
  - 5.) Richtlinie des Europäischen Parlaments über Verbraucherschutz bei Vertragabschlüssen im Fernabsatz
  - 6.) Fernabsatzgesetz
  - 7.) UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for International Sale of Goods)
  - 8.) Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch
  - 9.) Strafgesetzbuch
  - 10.) Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
  - 11.) Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
  - 12.) Urheberrecht
  - 13.) Bundesdatenschutzgesetz
  - 14.) Teledienstedatenschutzgesetz
  - 15.) Telekommunikationsdienstedatenschutzverordnung
  - 16.) Telekommunikationsgesetz
  - 17.) Teledienstegesetz
  - 18.) Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Besonders Zwiespältig stellt sich das Problem der Zensur im Internet dar. Während der Supreme Court in den USA die absolute Pressefreiheit bejaht, wo Zensur ein Verstoß

verfassungswidrig ist, versucht Deutschland liberale und flexible Ansätze zu reglementieren.

#### 4.3 Verbote:

- wird tatsächlicher sexueller Missbrauch von Kindern zum Inhalt, muss der Täter (wer da ist, erläutere ich gleich) mit Freiheitsstrafe von 10 Jahren rechnen. Wer diesen Inhalt konsumiert oder anderen den Besitz verschafft rechnet mit 1 Jahr Gefängnis -> für Gewaltdarstellung und Verharmlosung gilt das gleiche -> wer verbreitet, vorführt, zugänglich macht, verletzt die Menschenwürde
- Wer öffentlichen Frieden gefährdet durch Aufstachelung anderer zum Hass von Bevölkerungsteilen oder diese beleidigt und verleumdet kann 5 Jahre Freiheitsentzug bekommen
- Verboten ebenso: Beleidigung, Verleumdung, Üble Nachrede, Ausspähen von Daten -> wer sich also zu Daten Zugang beschafft, die nicht für ihn bestimmt sind und gegen unberechtigten Zugang gesichert sind, kann eine Freiheitsstrafe von 3 Jahre auferlegt bekommen
- Verboten sind auch: Computerviren, absichtliche Programmfehler, Hacker-Zugriffe
- Wer personenbezogene Daten als Cookie-Dateien oder auch anderweitige speichert, verändert, auf automatischen Abruf bereithält, verstößt gegen den Datenschutz (1 Jahr)
- Bilder oder Filmaufnahmen dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen auf einer Web-Site landen, auch keine Bilder von privaten Personen, ohne Wissen gemachte Aufnahmen, digitale Collagen (Britney)
- Namen anderer und Marken dürfen nicht verwendet werden, weder als Domain-Name -> Geschädigte hat Schadensersatzansprüche
- Urheberrechte: Schöpfer eines Schrift- Sprach-Bild-Tonwerkes = Urheber. Seine Werke sind geschützt - jede Homepage kann schutzfähig sein, wenn sie schöpferische Qualität aufweist (Schriftwerke, wissenschaftliche Darstellungen, Computerprogramme, Linksammlungen) -> Verwertungsrechte schließen sich an: Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte, Ausstellungsrecht und Persönlichkeitsrechte: Selbstbestimmung über Veröffentlichung, Recht auf Nennung des Namens
- Vervielfältigung zum privaten, eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, in kleinen Mengen für Schulen/Ausbildungseinrichtungen

#### 4.4 Wer haftet?

Siehe Pornographie und Gewaltdarstellung: der, der verbreitet oder bereitstellt, haftet -> nicht der Produzent -> also haftet nicht der Nutzer, nicht der Content-Provider, sondern der Netzbetreiber.

Dieser wiederum wird vom Staat kontrolliert - wird bestraft, wenn er seinen Möglichkeiten entsprechend nicht kontrolliert.

##### Weiteres:

Domain-Namen müssen genau wie Inhalte geschützt werden, denn Verletzungen des Gesetzes können Verletzungen von Namensrechten, Firmennamen, Markenrechten, Urheberrechten sein (Robert-T-Online)

Marke sind Zeichen, Wörter, Namen, Hörzeichen, Zahlen, Farbkombinationen, dreidimensionale Objekte (Marke ist beim Patentamt eingeführt)

Gesetze schützen gegen: identische Bezeichnungen, verwechslungsgünstige Bezeichnungen, Gefährdung der Alleinstellung, Verwässerung der Werbekraft

Bei Stahlkonzern Krupp galt Majoritätsprinzip und nicht first come - first served. Ein kleines Softwarehaus musste seine Domain überlassen.

Gerichtsurteile bessern im Moment Gesetzesschwächen aus.

## 5 Der Leistungsstaat und das Internet

Im folgenden Abschnitt soll es nun um den von Buchanan bezeichneten Leistungsstaat gehen, also um die Bereitstellung öffentlicher Güter in Verbindung mit dem Internet.

### 5.1 Öffentliche Güter

Öffentliche Güter zeichnen sich in der einfachsten Definition durch zwei bestimmende Merkmale aus: *Nicht-Rivalität* und *Nicht-Ausschluss*.

- *Nicht-Rivalität* im Konsum liegt dann vor, wenn ein Gut von vielen Personen gleichzeitig konsumiert werden kann, ohne dass der Konsum einer Person den Konsum einer anderen Person beschränkt.
- *Nicht-Ausschluss* liegt vor, wenn potentielle Konsumenten nicht von der Nutzung des Gutes ausgeschlossen werden können, auch dann nicht, wenn sie keinen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Produktion leisten. („Trittbrettfahrer-Problematik“)

Dies führt dazu, dass auf den Märkten keine Motivation der Produktion entsteht, da die Eigentumsrechte nicht hinreichend definiert werden können.

## 5.2 Internet als öffentliches Gut

- Welt digitaler Information
- Grenzkosten gleich Null
- dramatische Veränderung bei den Produktionskosten von öffentlichen Gütern
- Bsp. Lufthansa Demonstration
- verfügungsrechtlich problematisch, bietet dies für öffentliche Güter großen Motor
- jeder einzelne kann öffentliches Gut produzieren

Bsp.: Howard Hughes

Consider the actual case of billionaire Howard Hughes, whose tastes ran to watching western and aviation movies on television from midnight to 6:00 AM. When he moved to Las Vegas where the local television station went off the air at 11:00 PM, his aides badgered the station's owner to schedule movies through the night until the owner finally challenged a Hughes emissary: "Why doesn't he just buy the thing and run it the way he wants to?" Hughes obliged, paid \$3.8 million for the station, and ran movies until 6:00 AM. The potential audience for these movies was a quarter of a million people. (the story was originally reported in *Time*, 8 April 1974)

- auch LINUX Ergebnis einer größeren Gruppe, die motiviert ist, ein öffentliches Gut zu produzieren.
- „NetDay96“: John Gage of Sun Microsystems and Michael Kaufman of KQED in San Francisco brachten an einem Tag mit 20.000 Freiwilligen, auch aus Wirtschaft und Politik, 2.500 Schulen in Kalifornien online. Koordination nur über www.
- Erstmals veröffentlicht ein Bundesministerium einen Gesetzentwurf und lässt ihn im Internet diskutieren. Das Bundesinnenministerium veröffentlichte vergangene Woche den Entwurf für das Informationsfreiheitsgesetz auf seiner Website:  
[http://www.bmi.bund.de/frame/dokumente/Artikel/ix\\_28349.htm](http://www.bmi.bund.de/frame/dokumente/Artikel/ix_28349.htm)
- Mit der eGovernment-Initiative BundOnline 2005 verpflichtet sich die Bundesregierung bis zum Jahr 2005 alle Dienstleistungen der Bundesverwaltung online bereitzustellen:  
<http://www.bundonline2005.de>
- mehr und mehr Angebote werden privat-wirtschaftlich auf Erlöse getrimmt und der Zugang zur Information an Gebühren geknüpft
- Wie sieht es mit der Grundversorgung aus? Brauchen wir ein ö/r Internet?

## 5.3 Öffentlich-rechtliches Internet

### 5.3.1 Rechtliche Grundlage - Der Rundfunkstaatsvertrag und das Internet

- Vom 31. August 1991, in der Fassung des fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in Kraft seit dem 1. Januar 2001
- nach aktueller Fassung ist den ö/r kein Engagement im Internet erlaubt, dass über begleitende Angebote zum bestehenden Programm hinaus geht.

### 5.3.2 Onlineaktivitäten der BBC (Media Perspektiven 3/2001)

- BBC mit kommerziellem und Public-Service-Onlineangebot erfolgreich
- das ö/r Onlineangebot wird nicht mit dem Argument der "Knappheit", sondern mit dem Hinweis auf Marktversagen begründet -> "Trusted Guide"
- Bürger statt Konsument soll angesprochen werden
- Förderer der Entwicklung neuer Medien
- Staat sieht Onlineangebot als gebührenfinanziertes Kernangebot neben Fernsehen und Hörfunk
- BBC.co.uk zählt zu den populärsten britischen Onlineangeboten und ragt in den Hitlisten in der Nähe von Yahoo und AOL.
- Website beinhaltet über 500.000 Seiten
- Nachrichten-Seiten werden auch anderen Anbietern bereitgestellt (z.B. Yahoo GB). Kommerzielle Anbieter sehen darin unfairen Wettbewerb und Missbrauch von Gebührengeldern. Nachrichten sollen nach Abschluß der Versuchsphase im Juli 2001 nur gegen Bezahlung und ohne Quersubventionierung angeboten werden.
- kommerzielles Angebot beeb.com (Schwerpunkt E-Commerce) soll Einnahmen erzielen, die BBC zugute kommen und Gebührensanktionen ausgleichen können/sollen. (Budgeteinsparungen: 1,1 Mrd. Pfund (in Verbindung mit Gebührenerhöhung); Maßnahme zur Verbesserung der Effizienz und der besseren Verwertung der kommerziellen Angebote).
- weder Werbung, noch Sponsoring. Doch Überlegungen zur Einführung von Werbung (Ausnahmen: Nachrichten und Bildung)
- Online-Budget: 1,5% des Gesamtetats
- starke politische Kontrolle: ministerielle Zustimmung bei grundlegenden Änderungen
- No-Win-Situation: Wenn BBC sich nicht mit entsprechendem Engagement die Möglichkeiten der Onlinemedien erschließt und auf dieser Ebene sichtbar wird, kann dies als Signal für die sinkende Bedeutung von ö/r Rundfunk sein.

Andererseits führt aber auch ihr überwältigender Erfolg im Vergleich zu kommerziellen Konkurrenten zur Kritik und zur Diskussion über die künftige Rolle der BBC in der Medienlandschaft.

- <http://www.bbc.co.uk/info/revolution/index.shtml>
- <http://www.communicationswhitepaper.gov.uk/>
- Kann bei einem umfangreichen Angebot überhaupt noch von Rundfunk gesprochen werden? Oder bewegen wir uns im Zeitalter von Streaming und einer Verschmelzung von Fernsehen und Internet auf die Auflösung des Rundfunks hin?
- Veraltete aufgesplittete Regulierungen hinken den technischen Entwicklungen hinterher und behindern diese sogar durch mangelnde Koordination der einzelnen Institutionen.

### 5.3.3 Aussagen der Landesmedienanstalten im Rahmen des Rundfunkänderungsstaatsvertrages

- Mit der Digitalisierung der Übertragungs-, Aufnahme- und Wiedergabetechnik ist eine Vervielfachung und Ausdifferenzierung des Rundfunkangebotes möglich. Daneben wird eine *Ergänzung* des klassischen Hörfunk- und Fernsehangebotes durch Medien- und Datendienste (Multimedia) eintreten.
- Von großer Bedeutung auf dem Weg in die multimediale Zukunft ist die Vermischung von Rundfunk und rundfunkähnlichen bzw. –fremden Diensten.
- Einer Regulierung bedürftig erscheinen mittelfristig auch Konzentrationsentwicklungen, die auch im Internet allmählich zu vorherrschender Meinungsmacht führen können. Die Gefahren, die durch neue Machtzusammenballungen zwischen Netzbetreibern und Inhaltenanbietern entstehen können, sind nicht zu verkennen.
- Damit werden auch mit Blick auf den Rundfunk, der zukünftig nur noch *ein* Teil einer Vernetzung sein wird, Fragen gestellt werden müssen, die mit dem derzeit praktizierten Marktanteilsmodell nicht mehr angemessen beantwortet werden können. Neue Kriterien und Instrumente für die Feststellung von Medienmacht und deren Kontrolle, die nicht mehr wie bisher auf den Rundfunk beschränkt bleiben, müssen daher gefunden und gesetzlich vorgegeben werden.
- Nach wie vor steht das Bemühen um eine Vielfalt des Angebots und dessen Qualitätssicherung im Mittelpunkt aller medienrechtlich begründeten Ansätze. Dies bleibt nur sinnvoll, solange vorausgesetzt werden kann, dass die Medien, insonderheit der Rundfunk, nicht nur zur Warenwelt gehören, sondern auch ein wichtiger Teil der Kultur sind. Rundfunkveranstalter sind daran zu erinnern und daran zu messen, dass Rundfunk im Kontext von Art. 5 GG eine "öffentliche

Aufgabe" ist, aus der sich Rechte, aber auch Pflichten ergeben. Der Gesetzgeber sollte diese Prämisse stärker als bisher zur Geltung bringen.

- Der Faktor "Selbstkontrolle" (s. o) wird schon angesichts der Fülle der Produkte und Programme zukünftig stärker als bisher in ein Regulierungskonzept einbezogen werden müssen. Dies gilt ebenso für das Modell einer "Ko-Regulierung". Rundfunkveranstalter sollten durch den Gesetzgeber darin unterstützt werden, entsprechende Modelle einzuführen. Zur Sicherung ihrer Wirksamkeit wird es jedoch weiterhin einer wirksamen Regulierung in Programmfragen bedürfen.
- Auch im Kontext einer Globalisierung von Information und Kommunikation muss Regulierung die Nähe zum Nutzer behalten. Daher sollte die Regulierung der elektronischen Medien in Deutschland föderal gegründet und geprägt bleiben. Die Globalisierung von Inhalten ebenso wie von Vertriebswegen und Zugang verlangt Ergänzungen dieser föderalen Basis, aber keine Alternativen.

#### **5.4 Zukunft des Rundfunks**

- Bereits im Sommer 1998 hat die Initiative das strategische Vorgehen festgelegt und in einem Bericht, welchem auch die Bundesregierung zustimmte, veröffentlicht (s. unter Initiative "Digitaler Rundfunk"). Bis 2010 sollen danach neben Kabel und Satellit auch die terrestrischen Übertragungswege (Fernsehsender) vollständig auf das digitale Verfahren umgestellt sein.
- Rolle der ö/r? -> Änderung des Rundfunkstaatsvertrages notwendig
- Beachtung der Richtlinien der EU
- Engagement Förderung neuer Medien
- Zahlungsbereitschaft im Netz
- Rundfunkgebühren auf PCs (vgl. Kopierer)
- Gebühren an Leitungskapazität ausrichten und durch die Telekom refinanzieren lassen
- Werbung
- Gebührenpflichtige Archive: Urheberproblem (VG Streaming)
- Wettbewerbspolitik und Kartellrecht als Zentren der Ordnungspolitik? konzeptionelle Veränderung? AOL/Time Warner
- Notwendigkeit neuer Medienordnungen und Angst vor Überregulierung
- Widerspruch: Subventionierung des Internets und Privatfinanzierung der UMTS-Netze

## 6 Literaturangaben

- Benning, Maria (2000): Rundfunkgebühren für das Internet, in: c't 14 / 2000, S. 24  
online veröffentlicht: <http://www.heise.de/ct/00/14/024>
- Droll, Bernhard+Mathias, *Internetrecht E-Commerce*, Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney 2000.
- Ermert, Monika (2001): *Gleicher Zirkus, anderer Ort - Die Selbstregulierer des Internet unter sich*, in: Die Zeit, Nr. 25, 13.06.2001, S. 35
- Faulstich, W. (1998): *Grundwissen Medien*, München (Fink)
- Fischermann, Thomas (2001): *Flucht in den Cyberspace*, in: Die Zeit, Nr. 17, 19.04.2001, Dossier, S. 13
- Lotter, Wolf (2001), *Die Macht und das Netz*, Brand eins Verlag, 2001
- Post, David (1995), *Anarchy, State, and the Internet: An Essay on Law-Making in Cyberspace*, J. Online L. art. 3, par
- Steemers, Jeanette, *Onlineaktivitäten der BBC*, in: Media Perspektiven, 3 / 2001, S. 126
- Zerdick, Axel, Picot, A.; Schrape, K. u.a. (1999): *Die Internet-Ökonomie. Strategien für die digitale Wirtschaft*, Berlin, Heidelberg (Springer-Verlag), 1999